

Statuten

***coiffure*SUISSE**

Sektion Berner Oberland

Statuten *coiffure*SUISSE Sektion Berner Oberland

Ingress

„Zusammenschluss der Sektionen Thun und Umgebung + Oberland“

I Firma und Sitz

Ziffer 1 Unter dem Namen **coiffure**SUISSE Sektion Berner Oberland, nachstehend Sektion genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB.

II Zweck der Sektion

Ziffer 2 Die Sektion **coiffure**SUISSE Sektion Berner Oberland verfolgt den Zweck, die Berufsinteressen des Coiffeurgewerbes im allgemeinen, und diejenigen der einzelnen Mitglieder im besonderen nach Kräften zu wahren, im gegenseitigen Wettbewerb ein loyales Verhalten **der Geschäftsinhaber und Geschäftsinhaberinnen** anzustreben, die Berufsbildung sowie die Pflege kollegialer Gesinnung unter ihnen zu fördern.

Insbesondere stellt sie sich zur Aufgabe:

- a. Organisation sämtlicher Geschäftsinhaberinnen und Inhaber, die Mitglieder sind, innerhalb des Sektionsgebietes.
- b. Durchführung der Beschlüsse **coiffure**SUISSE, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte.
- c. Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Lehrlinge, Angestellten, Ausbildern und Geschäftsinhabern in Zusammenarbeit mit den kantonalen Behörden, den Berufsschulen und weiteren Institutionen.
- d. Förderung des Handels im Coiffeurgewerbe und Wahrung der Interessen der Mitglieder gegen unzulässige Wettbewerbshandlungen.
- e. Wenn immer tunlich Wohlfahrtseinrichtungen für die Mitglieder zu schaffen.

III Mitgliedschaft

Ziffer 3 Die Sektion besteht aus

- a. Aktivmitgliedern
- b. Fachlehrern
- c. Passivmitgliedern
- d. Ehrenmitgliedern
- e. Kadermitglieder

- a. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können alle Geschäftsinhaber und Geschäftsinhaberinnen werden, die ein Geschäft selbständig auf eigene Rechnung betreiben. Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie sind Stimmberechtigt.

- b. Fachlehrer

Fachlehrer an offiziellen Berufsschulen (ohne eigenes Geschäft) können der Sektion Berner Oberland angehören. Diese sind nicht Stimmberechtigt.

- c. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind den **coiffureSUISSE** Bedingungen unterstellt und bedürfen der Genehmigung des Zentralvorstandes des **coiffureSUISSE**. Diese sind nicht Stimmberechtigt.

- d. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche sich um die Sektion und das Coiffeurgewerbe speziell verdient gemacht haben. Diese sind vom Sektionsbeitrag befreit. Ehrenmitglieder mit Geschäft sind Stimmberechtigt. Ehrenmitglieder ohne Geschäft haben kein Stimmrecht.

- e. Kadermitglieder

Kadermitglieder sind Mitglieder die in einem Geschäft arbeiten, welches der Sektion BEO angehört. Diese sind nicht Stimmberechtigt.

Ziffer 4 Jedes eintretende Mitglied erhält die Statuten der Sektion sowie diejenigen von **coiffureSUISSE, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte** und verpflichtet sich, die Statuten und die in Ausführung derselben erlassenen Reglemente und Arbeitsverträge sowie die von den Sektionsorganen ordnungsgemäss gefaßten Beschlüsse genau zu beachten und überhaupt alles zu tun, um die Interessen der Sektion zu wahren und die von ihr verfolgten Zwecke zu erreichen.

Ziffer 5 Gegen gesetzes- oder statutenwidrige Beschlüsse der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied das Einspruchsrecht an die Geschäftsleitung des Zentralverbandes gemäss Art. 24 der Zentralstatuten zu.

Ziffer 6 Die Mitgliedschaft dauert mindestens 2 Jahre, vom 31. Dezember desjenigen Jahres an gerechnet, in dem die Aufnahme erfolgt ist. Der Austritt aus der Sektion kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand und unter Beachtung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf sie fallenden Wahlen als Mitglieder der Geschäftsleitung, als Delegierte, als Rechnungsrevisoren oder als Mitglieder der Spezialkommissionen für mindestens eine Amtsdauer anzunehmen.

Ziffer 7 Mitglieder können ausgeschlossen werden:

- a. Wenn sie sich weigern, den Statuten oder ordnungsgemäss gefassten Beschlüssen der Sektion Folge zu leisten, oder ihren Verpflichtungen überhaupt nicht nachkommen
- b. Wenn sie durch ihr eigenes Verhalten die Interessen der Sektion gröblich verletzen
- c. Vertragsmäßige Verbindlichkeiten, welche der Austretende oder Ausgeschlossene der Sektion gegenüber eingegangen ist, werden durch das Ausscheiden nicht aufgehoben
- d. Der Ausschluss kann nur durch Sektionsbeschluss in geheimer Abstimmung erfolgen und der Ausgeschlossene ist hiervon per Chargébrief in Kenntnis zu setzen. Ausgeschlossene haben innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses das Recht, Rekurs an den Zentralverband **coiffureSUISSE, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte** zu richten.

Der Ausschluss ist der Geschäftsleitung von **coiffureSUISSE, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte** zur Kenntnis zu bringen.

Ziffer 8 Die ausgeschlossenen oder ausgetretenen Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Sektionsvermögen.

IV Finanzwesen

Ziffer 9 Die Einnahmen der Sektion bestehen aus:

- a. Ordentliche Beiträge der Mitglieder
- b. Sonderbeiträge für Spezialanlässe
- c. Überschüssen aus Anlässen
- d. Kapitalerträge (Zinsen)
- e. Vermächtnissen und Schenkungen

Ziffer 10 Der Mitgliederbeitrag kann jeweils an der Generalversammlung je nach Bedarf abgeändert werden. Die Beiträge sind im voraus zu bezahlen. Beiträge, die im letzten Monat der laufenden Periode nicht entrichtet sind, werden per Postnachnahme erhoben. Allfällige Portokosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

Ziffer 11 Der Bezug der Fachzeitung **coiffureSUISSE, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte** ist für jedes Mitglied obligatorisch. Im Falle einer Doppelmitgliedschaft ist nur ein Zeitungsabonnement zu beziehen.

Sämtliche Beiträge sowie das Abonnement der Fachzeitung **coiffureSUISSE, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte** werden durch die Zentralkasse eingezogen.

Ziffer 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Mitgliederbeitrag wird auf maximal Fr. 200.00 festgelegt.

V Organisation und Verwaltung

Ziffer 13 Organe der Sektion sind:

- a. Generalversammlung
- b. Mitgliederversammlung
- c. Der Vorstand
- d. Die Kontrollstelle

Ziffer 14 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet bis spätestens 30. April des laufenden Geschäftsjahres statt. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie wird vom Vorstand unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung einberufen.

Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, welche ihr durch diese Statuten oder das Gesetz zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme von Berichten aus Kommissionen und Fachgruppen
- Genehmigung der Jahresrechnung(en) auf Antrag der Kontrollstelle und Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung der Jahresbeiträge und allfälliger Sonderbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Genehmigung des Spesenreglements
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Kenntnisnahme von Mutationen und Ernennungen von Ehrenmitgliedern
- Erteilung von Weisungen und Aufträgen an die Organe
- Beschlussfassung über Erneuerung und Änderung der Statuten
- Genehmigung von Reglementen (wie FAK, AZ, Spesen)

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Mitglieder obligatorisch. Anträge sind mindestens 10 Tage vorher dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich zu unterbreiten.

Anwesende Mitglieder erhalten einen Imbiss. Entschuldigungen sind vor der Generalversammlung schriftlich/mündlich an den/die Präsident/-in einzureichen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wahlen finden offen oder auf Verlangen geheim statt, je nach Beschluss der Versammlung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident / die Präsidentin.

Verbindliche Beschlüsse können nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei Einberufung der Versammlung als Verhandlungsgegenstände traktandiert sind. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor Versammlungstermin mit der Traktandenliste.

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder in dringenden Fällen vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor Versammlungstermin mit der Traktandenliste.

Ziffer 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat bildenden und informativen Charakter. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederversammlung zu besuchen. Die Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr, im dritten oder vierten Quartal statt. Die Einladung erfolgt 20 Tage vor Versammlungstermin mit der Traktandenliste.

Ziffer 16 Unterschriftenordnung

Der Präsident, oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, führen zusammen mit den Ressortverantwortlichen für Finanzen und Sekretariat die rechtsverbindliche Unterschrift. Letztere zeichnen nicht zusammen.

Ziffer 17 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Derselbe besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, und zwar aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Chefexpert/-Expertin und Vertretung ÜK/Schule, Beisitzer. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand stehen insbesondere nachfolgende Befugnisse zu:

- Vertretung der Sektion nach Außen
- Führung und Verwaltung der Sektion
- Erlass, Abänderung oder Aufhebung von internen Regelungen
- Einberufen und vorbereiten der Generalversammlung
- Vorschlagsrecht für die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Bestimmung der Delegierten sowie weiteren Vertretern in die Organe der Gewerbeverbände des Kantons Bern und von **coiffureSUISSE Kantonalverband Bern, coiffureSUISSE, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte** und anderer Organisationen sowie Institutionen
- Bildung und Entlastung von Kommissionen und Fachgruppen
- Erledigung aller anderen Geschäfte, welche ihm durch Statuten, Gesetze oder Generalversammlungsbeschlüsse zugewiesen sind

Amtsdauer

Die finanziellen Befugnisse des Vorstandes liegen im Rahmen der budgetierten Ausgaben. Einmalige Ausgaben pro Jahr, welche nicht budgetiert sind, dürfen Fr. 3'000.00 nicht übersteigen.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand ist wiederwählbar. Der Wahlzyklus des Präsidenten und den anderen Vorstandmitglieder muss versetzt sein.

Der Vorstand erledigt selbständig die laufenden Geschäfte und versammelt sich je auf Einladung des Präsidenten zu den Beratungen. Er wacht sorgfältig über die Interessen der Sektion. Dem Vorstand obliegt der Vollzug der Statuten, Sektionsbeschlüsse und die Vorbereitung der Traktanden sowie die Prüfung aller Anträge und Eingaben der Mitglieder.

Es können besondere Kommissionen aus der Mitte der Sektion ernannt werden zur Beratung und Ausarbeitung spezieller Sektions- und Berufsaufgaben.

Der **Präsident** beruft die Vorstandssitzung ein und leitet die Versammlungen. Er ist besorgt für die Ausführung der Beschlüsse.

Der **Vizepräsident** übernimmt im Verhinderungsfalle des Präsidenten dessen Funktionen.

Der **Sekretär** führt das Protokoll der Versammlungen und ist besorgt, dass jedes Vorstandsmitglied und sonstige Beteiligten das Protokoll spätestens innert dreissig Tagen nach der Versammlung erhalten. Er besorgt die Korrespondenzen und Einladungen.

Der **Kassier** besorgt das ganze Rechnungswesen, regelt die Einnahmen und Ausgaben der Sektion und führt ein Mitgliederverzeichnis. Auf die Generalversammlung hin erstellt der Kassier die Jahresrechnung auf den 31.12. (Kalenderjahr) sowie ein Budget für das kommende Vereinsjahr. Er stellt der Kontrollstelle (Revisoren) rechtzeitig die Jahresrechnung zur Prüfung zu.

Chefexpert/-Expertin ist verantwortlich für das Qualifikationsverfahren

Vertretung ÜK/Schule muss in der ÜK-Kommission des Kantons Bern sein.

Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder in ihrer Funktion.

Ziffer 18

Die Kontrollstelle

Zwei Rechnungsrevisoren bilden die Kontrollstelle der Sektion Berner Oberland. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und die Tätigkeit der Sektion **coiffureSUISSE Sektion Berner Oberland** und stellt der ordentlichen Generalversammlung in einem schriftlichen Bericht entsprechend Antrag. Es kann auch eine Revisions- und Treuhandfirma gewählt bzw. beigezogen werden. Die Revisoren sind berechtigt, selbständig oder auf Antrag des Vorstandes jederzeit Einsicht zu nehmen.

Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit.

VI Statutenänderungen

Ziffer 19 Die vorliegenden Statuten können einer Revision unterzogen werden. Änderungen unterliegen der Bewilligung durch die Generalversammlung. Statutenänderungen müssen vorgängig allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden und verlangen zu deren Gültigkeit eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge auf Statutenänderungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

VII Auflösung der Sektion

Ziffer 20 Die Sektion **coiffureSUISSE Sektion Berner Obeland** kann durch Mehrheitsbeschluss nur dann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl auf sechs gesunken ist. Ein nach Deckung der Passiven und der Unkosten verbleibender Aktivenüberschuss sowie Bücher, Utensilien, usw. sollen bei Auflösung **coiffureSUISSE, Verband Schweizer Coiffeurgeschäfte** zur Aufbewahrung übergeben werden, bis sich wieder eine Sektion mit gleichen Zwecken gründet, welchem das Depositem zu übergeben ist. Gründet sich innert 10 Jahren keine neue Sektion **coiffureSUISSE Sektion Berner Oberland**, so soll das Vermögen der Stiftung Schweizer Coiffeurmuseum „Ballenberg“ zufallen.

VIII Vollzugsbestimmungen

Ziffer 21 Vorliegende Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 27. März 2006 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

**Sektion Berner Oberland
Die Präsidentin**

Irene Moser

Der Sekretär

Markus Straub

Genehmigungsvermerk

Der Zentralvorstand von **coiffureSUISSE** hat an seiner Sitzung vom 04. April 2016 vorliegende Statuten genehmigt.

Bern, 4. April 2016

coiffureSUISSE

Der Zentralpräsident:
Damien Ojetti

.....